

**Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Mona Göbel

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
SenJustVA – V A 4 – IFG 19.12.17

Telefax: 90 13 - 2000

Internet: www.berlin.de/sen/justva

Datum: 08.02.2018

**Ihr Antrag nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
vom 19.12.2017**

Sehr geehrte Frau Göbel,

auf Ihre am 19.12.2017 über das Portal fragdenstaat.de an unser Haus gerichtete Anfrage kann ich Ihnen mitteilen:

Unter Hinweis auf das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) bin ich grundsätzlich bereit, Ihnen Aktenauskunft zu gewähren.

Ich kann Ihnen zu Ihrem Auskunftsbegehren mitteilen:

Das Land Berlin hatte den Antrag abgelehnt, da hier die Auffassung vertreten wurde, dass aus Sicht des Tierschutzes keine hinreichenden Gründe vorlagen, die eine Erlaubnispflicht rechtfertigen würden. Insbesondere war nach hiesigen Kenntnissen nicht erkennbar, dass Hunden durch unsachgemäße Erziehung und Schulung in Hundeschulen in nennenswerten Quantität und Qualität tierschutzrelevante „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden.

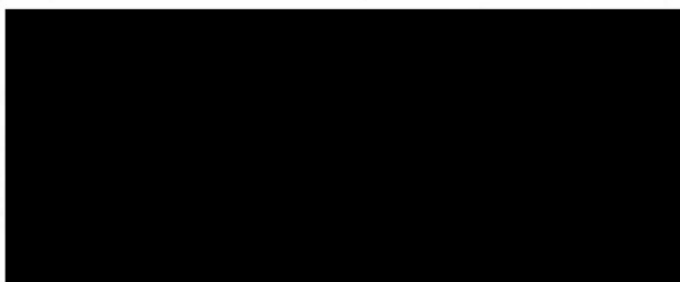
Die darüber hinaus begehrten Informationen liegen hier leider nicht vor bzw. lagen hier auch nie vor. Nach Ihrer Anfrage wurden die gegenständlichen Anträge im (Unter-) Ausschuss Agrarpolitik und Verbraucherschutz durch das Land Thüringen gestellt. Welche Erwägungen den Anträgen zugrunde lagen, entzieht sich leider der Kenntnis des Landes Berlin, weshalb ich Ihnen die diesbezügliche Auskunft leider nicht erteilen kann.

Auch liegen hier keine Informationen über die Erwägungen und Tatsachen vor, die andere Bundesländer vor einer Abstimmung in ihre Entscheidung einbezogen haben.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 IFG gebührenpflichtig. Ich setze die Gebühr auf 10,00 € fest. Gemäß der Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung ist die Gebühr im Rahmen zwischen 5,00 € bis 100,00 € zu bestimmen. Insbesondere darf die Gebühr Einzelne, "die Informationen erhalten möchten, hiervon nicht abhalten und ihr Recht auf Zugang zu diesen Informationen nicht beschränken." In Anbetracht des eher geringen, aber nicht vollkommen zu vernachlässigendem Aufwandes und des länger zurückliegenden Sachverhalts ist eine Gebühr am unteren Ende des Rahmens in Höhe von 10,00 Euro angemessen.

Bitte überweisen Sie die Gebühr in Höhe von 10,00 € auf eines der folgenden Konten:

Empfänger: Landeshauptkasse Berlin



bei der Landesbank Berlin

[Redacted]
lung zugeordnet werden kann.

Die nachfolgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist - soweit die Akteneinsicht teilweise zurückgewiesen wird - der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheids schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu www.egvp.de) bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Salzburger Str. 21 -25, 10825 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs oder bei einer Widerspruchserhebung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Hinsichtlich der festgesetzten Kosten kann gegen diesen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich, zur Nieder-

schrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem Verwaltungsgericht Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung der Klage oder bei einer Klageerhebung in elektronischer Form die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt, soll ihr eine Abschrift beigelegt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zu richten.

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühren. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht (Anschrift siehe oben) gestellt und begründet werden.